

82. Ist die gemäß §. 655 C.P.D. auszusprechende Verurteilung des Klägers zur Erstattung dessen, was ihm der Beklagte auf Grund des für vorläufig vollstreckbar erklärten, später aufgehobenen Urtheiles gezahlt hat, auch auf Zinsen von dem Gezahlten zu erstrecken?

VI. Civilsenat. Urth. v. 27. September 1888 i. S. S. u. Gen. (Kl.) v. G. (Bekl.) Rep. VI. 151/88.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die obige Frage wurde verneint aus folgenden

Gründen:

... „Der zweite Absatz des §. 655 C.P.D. wurde bei der Beratung des Gesetzentwurfes zu dem Zwecke beigefügt, um die Anstellung einer besonderen Klage auf Rückgabe dessen entbehrlich zu machen, was der Beklagte auf Grund einer für vorläufig vollstreckbar erklärten, in oberer Instanz wieder außer Kraft gesetzten Verurteilung dem Kläger geleistet hat (Protokolle S. 348). Das Gesetz bestimmt jedoch nur, daß der Kläger unter den angegebenen Verhältnissen zur Erstattung des von dem Beklagten Gezahlten oder Geleisteten verurteilt werden solle. Die Erstreckung der Verurteilung zu mehreren Leistungen ist nicht vorgesehen. Zudem sollte durch den Antrag auf Einschaltung des 2. Absatzes, wie bei den Kommissionsberatungen ausdrücklich hervorgehoben wurde, nichts weiter erreicht werden, als die Herstellung von res integra. „Den durch die Entziehung etwa erwachsenen Schaden müsse der Beklagte in einem besonderen Prozesse

einklagen.“ Daraus ergibt sich deutlich, daß dem Kläger in dem anhängigen Rechtsstreite auch nicht die Verzinsung des von dem Beklagten Bezahlten auferlegt werden kann. Denn Zinsen würde der Beklagte nur als Ersatz des Schadens beanspruchen dürfen, welchen er durch die ihm ohne Recht abgenötigte Leistung erlitten hat, und über derartige Nebenforderungen ist eben in dem schwebenden Prozesse nicht zu verhandeln. Der I. Civilsenat des Reichsgerichtes hat zwar in dem Bd. 11 Nr. 111 der Entscheidungen in Civilsachen veröffentlichten Urteile gelegentlich ausgesprochen: „Es mag sich rechtfertigen, wenn infolge Aufhebung des Urtheiles der Kläger außer der empfangenen Summe auch Zinsen von der Zeit des Empfanges ab zu vergüten hat.“ Dieser Satz widerstreitet aber der vorliegenden Entscheidung schon deshalb nicht, weil damit noch nicht gesagt ist, daß der Kläger in dem anhängigen Rechtsstreite zur Zinszahlung anzuhalten sei. Gegenwärtig handelt es sich nur darum, nachzuweisen, daß sich ein nach §. 655 Abs. 2 C.P.D. zu erlassendes Urteil mit einer von dem Beklagten geltend gemachten Zinsforderung nicht zu befassen hat. In dem Berufungsurtheile ist übrigens der Zinsenanspruch des Beklagten nicht endgültig, sondern nur als in dem jetzigen Verfahren unstatthaft zurückgewiesen worden. Diese Zurückweisung entspricht demnach den Grundätzen der Civilprozessordnung.“